

Übung Steuerrecht im Sommersemester 2026

Termin vom 7.5.2026

Stichpunkte zur Lösung – Fall 1

Fallfrage: Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des A?

- § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG: Natürliche Personen, die im Inland einen **Wohnsitz** oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.
- Merkmal 1: natürliche Person
- Merkmal 2: ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Inland
- Staatsangehörigkeit **kein** Merkmal der Steuerpflicht
- Merkmal 1 unproblematisch erfüllt

Stichpunkte zur Lösung – Fall 1

- Merkmal 2: kein Hinweis auf Definition im EStG, §§ 8 und 9 AO prüfen
- Hat A einen *Wohnsitz im Inland*?
- Wohnung: zum dauerhaften Wohnen geeigneter Raum (BFH)
- Was muss dieser Raum aufweisen?
 - Schlafgelegenheit (+)
 - Kochgelegenheit (+)
 - Sanitäre Anlagen (Gemeinschaftstoilette, Etagenbad etc. ausreichend) (+)
- Zimmer im Studentenwohnheim erfüllt den Typus der Wohnung und in Saarbrücken = Inland
- *Innehaben* (+): Zimmer tatsächlich verfügbar
- *Beibehalten und Nutzen* (+)
- A hat also einen Wohnsitz im Inland und ist daher nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig.

Stichpunkte zur Lösung – Fall 2

- Unbeschränkte Steuerpflicht des G nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG?
- Ein Wohnsitz (§ 8 AO) oder der gewöhnliche Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland?
- Hier nur *Innehaben eines Wohnsitzes* im Inland, der *beibehalten und genutzt* wird, prüfen
- Hat G eine Wohnung in Köln?: Argumentation gefragt
- Innehaben: Zimmer steht ihm dauerhaft und jederzeit zur Verfügung
- Beibehaltung und Nutzung: nur zwei Tage im Jahr 2022 ausreichend, da es um eine entsprechende Absicht geht (Indiz dagegen bei mehrjähriger Abwesenheit)

Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

- C ist in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO)?
- Wohnsitz: Innehaben einer Wohnung unter Beibehaltung und Nutzung
- C lebt für 6 Wochen in einer Mietwohnung des L: Wohnung liegt vor

Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

- Innehaben unter Beibehaltung und Nutzung: ständige Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeit nach dem Willen des Inhabers
- Nur vorübergehender Besuch des C und nur kurzzeitige Nutzung
- **Kein** Wohnsitz nach § 8 AO im Inland
- Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland?
- Gewöhnlicher Aufenthalt: tatsächliche Anwesenheit, die nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft ist

Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

Gewöhnlicher Aufenthalt, § 9 AO

Satz 1: ausnahmsweise unter 6 Monaten

Satz 2: regelmäßig ab 6 Monaten

Satz 3: erst ab 1 Jahr bei Aufenthalt zu „privaten“ Zwecken

Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

- Hier 6 Wochen Aufenthalt, also nur ausnahmsweise gew. Aufenthalt für C (§ 9 S. 1 AO)
- Keine besonderen Umstände für gew. Aufenthalt in DL
- C hat im Jahr 2020 weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und ist damit nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.
- **Abwandlung**
- Hotelzimmer: keine Wohnung und damit kein Wohnsitz im Inland
- Hier auch bei 7 Monaten Aufenthalt nur ausnahmsweise gew. Aufenthalt, weil zu Besuchszwecken (§ 9 Satz 3 AO), auch wenn gezwungener Verbleib

Stichpunkte zur Lösung – Fall 4

- Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des D im Jahr 2022 nach §1 Abs. 1 Satz 1 EStG?
- Hier nur gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) des D im Inland prüfen
- Zeitliche Abstufung beachten
- D hier für sechs Monate in Deutschland aufgrund von Urlaub, Gefängnis und der Auflage, während des Prozesses Deutschland nicht zu verlassen
- Fiktion des § 9 Satz 2 AO gilt; Freiwilligkeit des Aufenthalts ohne Relevanz
- D ist somit im Jahr 2022 in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Stichpunkte zur Lösung – Fall 5

- Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des S im Jahr 2023 nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG?
- Hier nur gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) des S im Inland prüfen
- Zeitliche Abstufung beachten: unter 6 Monate, mehr als 6 Monate, mehr als 12 Monate
- Hier tatsächlicher Aufenthalt der Band und von S besteht nur gut fünf Monate
- Grds. damit nur ausnahmsweise gew. Aufenthalt

Stichpunkte zur Lösung – Fall 5

- Aber Aufenthalt länger als 6 Monate geplant, keine gezielte Planänderung, sondern unvorhergesehenes Ereignis
- Dadurch liegt ein besonderer Umstand vor und der gewöhnliche Aufenthalt des S und der übrigen Bandmitglieder im Inland ist anzunehmen.
- Unbeschränkte Steuerpflicht des S und der anderen Bandmitglieder im Jahr 2023 in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG